

## Folge 46 | Wo ist meine Sicherheit?!

Nach dem Urteil: LG Baden-Baden, 20.07.2020, Az. 4 O 221/19

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



### Sachverhalt

K und B schließen einen Darlehensvertrag, wobei sich K verpflichtet, an B 7500 Euro auszusahlen. Die Parteien vereinbaren, dass B der K eine im Eigentum der B stehende Uhr im Wert von 5500 Euro zur Sicherung der Darlehensforderung übereignet. Das Darlehen wird ausgezahlt. Vier Tage nach Vertragsschluss erklärt B der K, dass ihr die Uhr bereits in einem Urlaub, mehrere Monate zuvor, von einem Dritten gestohlen wurde. Vier Monate später erklärt K die außerordentliche Kündigung des Darlehens mit Verweis auf die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der B. Einen weiteren Monat später erklärt K die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Ob B bei Vertragsschluss Kenntnis von den Besitzverhältnissen an der Uhr hatte, ist zwischen den Parteien streitig. K verlangt von B die Rückzahlung des gesamten Darlehens.

### A. K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens aus §§ 488 Abs. 1 S. 2, 488 Abs. 3 S. 1 BGB haben.

I. Nach § 488 Abs. 1 S. 2 BGB hat der Darlehensnehmer bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen. Gemäß § 488 Abs. 3 S. 1 BGB hängt die Fälligkeit des Darlehens davon ab, ob der Darlehensgeber oder Darlehensnehmer kündigt.

1. Dafür müssten K und B zunächst einen (wirksamen) Darlehensvertrag nach § 488 BGB geschlossen haben. Zwei entsprechende Willenserklärungen liegen vor. Fraglich ist allerdings, ob der Vertrag durch die Anfechtungserklärung der K nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

Die Anfechtung des Vertrags kann ebenso gut erst im Rahmen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB geprüft werden. So geht auch das Gericht vor, verweist dann aber zur auch für die Kündigung relevanten Frage der arglistigen Täuschung nach unten. Im Gutachten sollte nicht nach unten verwiesen werden!

2. K hat gegenüber B die Anfechtung erklärt, vgl. § 143 Abs. 1 BGB.
3. Es müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen.
  - a. In Betracht kommt eine Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung. Eine arglistige Täuschung im Sinne des § BGB § 123 BGB setzt die vorsätzliche Erregung, Bestärkung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums, sei es durch das Vorspiegeln falscher oder das Verschweigen wahrer Tatsachen, um den Willensentschluss des Getäuschten zu beeinflussen, voraus. Dies wäre der Fall, wenn B bei Vertragsschluss gewusst hätte, dass sie nicht mehr Besitzerin der Uhr ist. Das ist zwischen den Parteien streitig. Die Beweislast trägt regelmäßig die durch die Tatsache begünstigte Partei, hier also die K. K konnte nicht beweisen, dass B von dem Diebstahl der Uhr wusste. Damit kann sie nicht nach § 123 I BGB anfechten.
  - b. Denkbar wäre zudem eine Anfechtung nach § 119 II BGB wegen eines

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

---

Eigenschaftsirrtums. Der Besitz an der Uhr könnte eine verkehrswesentliche Eigenschaft der B sein. Der Besitz an der Uhr begründet für K als Sachsicherheit eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit, sollte B das Darlehen nicht zurückzahlen können. Sie ist nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung für den Abschluss des Darlehensvertrags wesentlich. Damit liegt ein Anfechtungsgrund vor.

4. K müsste die Anfechtungsfrist gewahrt haben. Nach § 121 Abs. 1 BGB hat die Anfechtung wegen § 119 II unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntniserlangung von dem Anfechtungsgrund zu erfolgen. K hat hier die Anfechtung erst mehrere Monate nachdem sie von dem Fehlen der Uhr erfahren hat erklärt. Die Anfechtungsfrist ist somit deutlich überschritten.
5. Damit kann K den Vertrag nicht anfechten. Er ist wirksam.

II. K könnte den Darlehensvertrag wirksam gekündigt haben.

Dafür müsste eine Kündigungserklärung und ein Kündigungsgrund vorliegen.

1. K hat die Kündigung erklärt.
2. Ein Kündigungsgrund könnte sich aus § 490 Abs. 1 BGB ergeben. Vorliegend könnte sich die Wertigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit verschlechtert haben. Dies ist durch einen objektiven Vergleich der Vermögenslage vor und nach Abschluss des Darlehensvertrags zu ermitteln. B war aber unstreitig schon bei Vertragsschluss nicht mehr Besitzerin der Uhr. Damit liegt keine Verschlechterung nach § 490 Abs. 1 BGB vor.
3. Ein Kündigungsgrund könnte sich zudem aus § 314 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben, der nach § 490 Abs. 3 BGB auf Darlehensverträge anwendbar ist. Dafür müsste ein wichtiger Grund vorliegen. Nach § 314 Abs. 1 S. 2 BGB ist dies insbesondere dann der Fall, wenn dem kündigenden Teil die Fortführung des Vertragsverhältnis unter Abwägung der Parteiinteressen im Einzelfall nicht zumutbar ist. Eine solche Unzumutbarkeit würde sich ergeben, hätte B die K arglistig getäuscht. Dies ist aber nicht der Fall, s.o. Damit scheidet auch § 314 BGB als Kündigungsgrund aus.

Prüft man die Anfechtung erst im Rahmen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, muss an dieser Stelle thematisiert werden, ob eine arglistige Täuschung der B vorliegt.

4. Damit konnte K mangels eines Kündigungsgrundes nicht wirksam kündigen

III. K hat damit keinen Rückzahlungsanspruch aus §§ 488 Abs. 1 S. 2, 488 Abs. 3 S. 1 BGB.

**B. K könnte gegen B einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 7500 Euro aus § 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB haben.**

- I. B hat eine entsprechende Forderung gegen ihre Bank oder Eigentum und Besitz an den Geldscheinen erlangt.

Ob das Darlehen durch Überweisung oder Barzahlung ausgezahlt wurde, wird im Urteil nicht thematisiert. Sollte ein Sachverhalt genauer darauf eingehen, ist das Erlangte im Gutachten so konkret wie möglich zu benennen.

II. Dies erfolgte bewusst und zielgerichtet zur Erfüllung der Verbindlichkeit aus § 488 Abs. 1 S. 1 BGB, womit eine Leistung vorlag.

III. Der Darlehensvertrag stellt aber einen Rechtsgrund für die Leistung dar. Mangels Anfechtbarkeit ist dieser auch wirksam.

IV. Damit hat K gegen B keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

**C. Ergebnis: K hat gegen B damit keine Rückzahlungsansprüche.**